Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1618

02. 06. 95

Antrag

der Abgeordneten Gerald Häfner, Volker Beck (Köln), Rezzo Schlauch, Kerstin Müller (Köln), Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rehabilitierung und Wiederaufnahme der Verfahren bei Sitzblockaden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 zur Entkriminalisierung von Sitzblockaden gebietet, daß die konturlose Ausdehnung des Gewaltbegriffes beendet wird. Das Verbot der bisher von einem Teil der Strafjustiz geübten Praxis, gewaltlose Sitzdemonstrationen als Nötigung unter Anwendung oder Androhung verwerflicher Gewalt zu verurteilen, ist ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Bewahrung und Stärkung des verfassungsmäßigen Rechts auf Versammlungsfreiheit. Der Beschluß verpflichtet damit auch zur Beendigung einer Verfolgungspraxis, die das politische Klima seit mehr als zehn Jahren erheblich belastet. Das Bundesverfassungsgericht leistete mit diesem Beschluß einen erheblichen Beitrag zur Rechtsklarheit und zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung, nachdem die bisherigen Unterschiede in der Auslegung des § 240 StGB zu einer seit langem sehr divergierenden Verfolgungs- und Urteilspraxis und zu einer diese Auffassungsunterschiede widerspiegelnden 4 : 4-Entscheidung im BVerfG geführt hatten. Darüber hinaus wird mit dieser Entscheidung eine große Zahl engagierter und friedlicher Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die angeklagt und teilweise zu hohen Geldstrafen verurteilt wurden, endlich von dem Vorwurf der Anwendung von verwerflicher Gewalt entlastet. Der Beschluß ist ein längst fälliger Schritt zu ihrer vollständigen juristischen Rehabilitierung.

II. Der Deutsche Bundestag weist alle Versuche zurück, nun durch eine nachträgliche gesetzliche Verschärfung des § 240 StGB oder andere Maßnahmen erneut die Justiz zu einer Verfolgung friedlicher Demonstrantinnen und Demonstranten mit Mitteln des Strafrechts zu zwingen und so den Beschluß

des höchsten deutschen Gerichtes zu unterlaufen. Eine Rechtslücke im Bereich des Versammlungsrechts entsteht nicht. Verstöße gegen das Versammlungsrecht, Zuwiderhandlungen gegen Auflagen oder rechtlich gedeckte Anordnungen der Polizei können weiterhin als Ordnungswidrigkeit, Straftaten in oder aus einer Demonstration heraus mit Mitteln des Strafrechts verfolgt werden.

III. Der Deutsche Bundestag sieht in der unverzüglichen Rehabilitierung der vielen Tausend zu Unrecht bestraften Bürgerinnen und Bürger eine vordringliche Aufgabe der Rechtspflege. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf:

1. in Abstimmung mit den Bundesländern unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. darauf hinzuwirken, daß die Staatsanwaltschaften im Einverständnis mit den Verurteilten in allen Fällen einer Verurteilung wegen der Beteiligung an friedlichen Sitzblockaden Wiederaufnahmeverfahren nach § 359 StPO i. V. m. § 79 Abs. 1 BVerGG einleiten. Der Deutsche Bundestag hält es für unzumutbar, diesen selbst die Wiederaufnahme ihrer Verfahren zu überlassen. Die Wiederaufnahmeanträge sind deshalb nach § 365 StPO von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaften zu stellen;

2. die widerrechtlich verurteilten Bürgerinnen und Bürger sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, daß sie nach § 371 Abs. 4 der Strafprozeßordnung verlangen können, daß die Aufhebung des sie betreffenden Urteils im Bundesanzeiger bekannt gemacht und gegebenenfalls auch in anderen Blättern veröffentlicht wird;

3. sicherzustellen, daß die gezahlten Bußgelder und Geldstrafen an die zu Unrecht Verurteilten zurückerstattet werden. Kosten, die den Betroffenen nach Abschluß oder während eines laufenden Verfahrens erwachsen sind, müssen von der Staatskasse getragen werden.

Bonn, den 30. Mai 1995

Gerald Häfner
Volker Beck (Köln)
Rezzo Schlauch
Ursula Schönberger
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts beendet die jahrelange Unsicherheit bei der Anwendung des § 240 des Strafgesetzbuches. Die Strafbarkeitsgrenze ist so wieder nachvollziehbar geworden. Gerade bei Auseinandersetzungen mit besonderer politischer Brisanz liegt es im Allgemeininteresse, daß die Grenze von unzulässigem und verbotenem Handeln klare Konturen behält. Der Beschluß bietet die Chance, den allgemeinen Sprachge-

brauch und die Gesetzessprache bei der Definition von „Gewalt" wieder zusammenzuführen und die verhaltensleitende Funktion dieser Strafrechtsbestimmung zurückzugewinnen.

Bis zu dieser Entscheidung war es der Rechtsprechung nicht gelungen, zu einer einheitlichen und überzeugenden Rechtspraxis zu gelangen. Während beispielsweise das Amtsgericht Pirmasens die Demonstrantinnen und Demonstranten in Fischbach überwiegend verurteilte, hob das Landgericht Zweibrücken die meisten dieser Urteile wieder auf. In vielen Fällen war sogar die Rechtsprechung innerhalb eines Amtsgerichts unterschiedlich, so daß die Verurteilung letztlich von den Zufälligkeiten des Geschäftsverteilungsplanes abhing. Die so entstandene Unsicherheit hat Menschen kriminalisiert und dem Rechtsstaat geschadet. Diese Praxis war ein schwerwiegender Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG. Der Bundesgerichtshof hatte die verfassungsrechtlich unhaltbar gewordene Unbestimmtheit des Nötigungstatbestandes mit seiner Auffassung auf die Spitze getrieben, wonach bereits eine vierminütige friedliche Blockade einer Straße „Gewalt" im Sinne des § 240 StGB war. Angesichts dieser Situation bedurfte es entweder eines Eingriffs des Gesetzgebers oder einer verbindlichen rechtsstaatlichen Interpretation des Nötigungsparagraphen durch das Bundesverfassungsgericht.

Die konsequente Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ist geeignet, die durch eine völlig überzogene Ausdehnung des Gewaltbegriffs gefährdete Versammlungsfreiheit des Artikels 8 des Grundgesetzes in ihrer Geltungskraft zu bestärken. Die demokratischen Beteiligungs- und Mitspracherechte der Bürgerinnen und Bürger, die in dem Demonstrationsrecht einen adäquaten Ausdruck als Bürgersprache finden, können auf diesem Hintergrund belebt und weiterentwickelt werden. Das Bundesverfassungsgericht knüpft so an seinen Brockdorf-Beschluß vom 14. Mai 1985 an. Das Gericht hatte seinerzeit bereits hervorgehoben, daß in einer Demokratie die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt zu verlaufen hat. Das Recht auf politische Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich im demokratischen Staatswesen frei, offen unreglementiert und grundsätzlich „staatsfrei" zu vollziehen habe. Der Staat ist von daher bei der Strafverfolgung von Demonstrantinnen und Demonstranten zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet, weil er sich sonst dem Verdacht aussetzt, er wolle eine bestimmte politische Meinung kriminalisieren.

Staatsanwaltschaften und Gerichte sind nunmehr verpflichtet, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich umzusetzen. Die zu Unrecht verurteilten Bürgerinnen und Bürger sind umgehend zu rehabilitieren und zu entschädigen. Die Verurteilungen wegen der Teilnahme an Sitzblockaden beruhen nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts auf der rechtswidrigen Auslegung einer Verfassungsnorm. Der § 79 Abs. 1 BVerfGG enthält für diese Fälle einen absoluten Wiederauf-

nahmegrund. Die bisherige Auslegung des Gewaltbegriffs durch die Gerichte wurde für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ist damit geboten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333